

GESCHÄFTSPRÜFUNGSKOMMISSION

Friedensrichter

Änderung der Anstellungs- und Entschädigungsgrundlage

P2.3

Ausgangslage

Zur Zeit bezieht der Friedensrichter neben den gesetzlich zukommenden Gebühren (Sporteln) eine in der Entschädigungsverordnung festgelegte Pauschalentschädigung pro Fall.

Im Sinne von Art. 70 der Gemeindeordnung wird der Friedensrichter durch die Stimmberechtigten an der Urne gewählt; die nächste Erneuerungswahl für die Amtsperiode 2009 bis 2015 erfolgt am 08. Februar 2009.

Deshalb beantragt der Stadtrat zu diesem Zeitpunkt, die Anstellungs- und Entschädigungsgrundlage des Friedensrichter zu ändern und in ein Hauptamt mit 50%-Pesnum überzuführen.

Erläuterung

Der vermeintliche Vorteil, dass der Friedensrichter als selbstständig Erwerbender tätig ist und der Stadt Opfikon lediglich Pauschalauftwendungen entstehen, hat sich verschiedentlich als Trugschluss erwiesen. So ist bei krankheitsbedingten Ausfällen strittig, ob seitens der Stadt eine Lohnfortzahlungspflicht besteht. Zusätzlich führt das Arbeitspensum bei der Prämienpflicht gegenüber der Beamtenversicherungskasse immer wieder zu Differenzen.

Während der ebenfalls durch die Stimmberechtigten gewählte Stadtkammann in die Verwaltungsordnung der Stadtverwaltung eingebunden ist (Arbeitszeitkontrolle, Personalverordnung), unterblieb der Schritt beim Friedensrichter.

Anstellung

Unter dem Blickwinkel tendenziell geringerer Kosten für die Stadtkasse rechtfertigt sich ein Wechsel, wonach der Friedensrichter ab der Amtsperiode 2009 bis 2015 im Hauptamt (50% Pensum) angestellt wird, die Gebühren durch die Stadtkasse vereinnahmt werden und keine Pauschalentschädigungen mehr ausgerichtet werden.

Angesichts der absehbaren Erhöhung der Einwohnerzahlen soll das Pensum in Relation zu den Fallzahlen (Stand 2007: 200 erledigte Fälle pro Jahr = 50%) gesetzt werden. Eine Überprüfung des Pensums erfolgt durch den Stadtrat im 2-Jahres-Rhythmus, erstmals per 01. Januar 2011. Gleichzeitig soll an der Stellenplafonierung von 75% festgehalten werden.

Räumlichkeiten

Bei Annahme des Antrages, wird die Liegenschaftenverwaltung beauftragt, das Mietverhältnis an der Sägereistrasse 24 per 01. April 2009 zu kündigen (bisheriger Mietzins zulasten des Friedensrichters ca. CHF 1400/Monat)

Zeitgleich werden dem Friedensrichter geeignete Räumlichkeiten und Infrastrukturen in der Stadtverwaltung zur Verfügung gestellt.

Erwägungen der GPK

Die wachsenden organisatorischen Ansprüche an das Amt des Friedensrichters erfordern eine bessere Unterstützung des Amtes u.a. für den Telefondienst, das Mahnungswesen sowie allgemeine Schreibarbeiten, die bisher mit einer steigenden Stundenzahl des Friedensrichters einher gingen. Zudem ist das Abrechnungssystem wenig transparent und die Sozialversicherungen sind unklar geregelt. Auch wenn genaue Vergleiche schwierig anzustellen sind, ist davon auszugehen, dass heute die Aufwendungen für das Friedensrichteramt in Opfikon überdurchschnittlich hoch ausfallen.

Das bisherige Sportelsystem wird in den meisten Gemeinden im Kanton Zürich noch angewandt, nicht jedoch in den Städten wie Zürich, Winterthur oder Uster. Auf derselben Basis waren früher Stadtammann und Betreibungsbeamten bezahlt. Das Sportelsystem wird den heutigen Ansprüchen an die Professionalität nicht mehr gerecht und wurde andernorts sogar mit „mittelalterlichen Pfründesystem“ umschrieben.

Durch einen Systemwechsel werden für die Stadt Opfikon keine höheren Kosten erwartet, sondern es kann eine Kosteneinsparung erzielt werden, da bestehende Ressourcen genutzt werden können. Zudem kann sich ein vom Volk gewählter Friedensrichter auf seine Kernaufgabe konzentrieren und wird weniger durch administrative Tätigkeiten absorbiert, was gute Voraussetzungen sowohl für die Qualität als auch Transparenz schafft.

Der bisherige Amtsinhaber hat gegen den Antrag des Stadtrates beim Bezirksrat Rekurs eingelegt. Dieser wurde am 27. August 2008 wie folgt beantwortet:

„Inbezug auf die Entschädigungsfrage erübrigt sich ein Eingreifen des Bezirkrates bzw. sie bleibt der Stadt Opfikon überlassen, da bis jetzt kein willkürliches Vorgehen gegeben ist.“

Damit kann der Gemeinderat das Geschäft antragsgemäss behandeln.

ANTRAG

Die GPK beantragt dem Gemeinderat mit 7:0 Stimmen, den Antrag Friedensrichter (Änderung der Anstellungs- und Entschädigungsgrundlage) vom 29. April 2008 zu bewilligen.

Referent: Daniel Peter

Der Präsident

Ein Mitglied

Heinz Ehrensberger

Daniel Peter

Opfikon, 11. September 2008